

02/16 KLARTEXT

Bund der Steuerzahler in Bayern

Februar 2016

www.steuerzahler-bayern.de



**Landesverband der steuerberatenden
und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern
Bund der Steuerzahler in Bayern**

Stark durch Zusammenarbeit

Rolf von Hohenhau
Gute Zusammenarbeit
und Kooperation
mit den Steuerberatern

Dr. Hans-Georg Jatzek
Steuerbürger im Spannungs-
feld zwischen Steuerrecht
und Steuerstrafrecht

Dr. Karolin Herrmann
Den Begriff
der Daseinsvorsorge
konkretisieren

**Prof. Dr. Werner
Weidenfeld**
Ratlose Normalität - der
Verlust der Haltepunkte!

Rolf von Hohenhau

- 2 Editorial
Gute Zusammenarbeit und Kooperation mit den Steuerberatern

Dr. Hans-Georg Jatzek

- 3-5 Steuerbürger im Spannungsfeld zwischen Steuerrecht und Strafrecht

Dr. Markus Söder

- 4 Straf- und Finanzrichter sind an Gesetz und Recht gebunden

Rolf von Hohenhau

- 5 Runder Tisch mit dem Bund der Steuerzahler als Mediator

Prof. Dr. Rudolf Mellinghoff

- 5 Steuerstrafverfahren zusammen mit Finanzgerichtsverfahren durch gemeinsame Senate entscheiden

LfA Förderbank Bayern

- 5 Sparkassen sind starke Partner der LfA

Kooperation

- 6 Vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Steuerzahlern und Steuerberatern

Duales Studium Steuern

- 7 Erwerb eines Bachelor der Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Steuern

- 7 Impressum

Verstaatlichung

- 8-9 Rollenverteilung zwischen kommunalen und privaten Unternehmen
Konkrete Forderungen zum bayerischen Gemeindeförderungswirtschaftsrecht

Prof. Dr. Werner Weidenfeld

- 10-11 Ratlose Normalität – der Verlust der Haltepunkte!

Reinhard Hautmann

- 11 Anerkennung des Bundes der Steuerzahler für vorbildliches Management und Sparsamkeit

Dipl.-Kfm. Max Oelmaier

- 12-13 Informationen für Arbeitgeber
Steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer

Hilmar Pickartz

- 13 Schuldzinsen aus Immobilienverlust auch nach Vergleichsabschluss absetzbar

- 14-15 Weltsteuerzahlerkonferenz

Dank und Anerkennung

- 16 Jubiläumsmitglieder im Januar und Februar

Editorial

Gute Zusammenarbeit und Kooperation mit den Steuerberatern

Liebe Mitglieder,

der enge, vertrauensvolle Kontakt des Landesverbandes der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern (LSWB) zum Bund der Steuerzahler in Bayern besteht bereits seit Jahrzehnten. Es ist mir ein besonderes Anliegen, Dr. Peter Küffner, der zum Abschied zum Ehrenpräsidenten des LSBW gewählt wurde, herzlich zu danken. Er hat während seiner Amtszeit diese Zusammenarbeit mit der Interessenvertretung der Steuerzahler gefördert. Wir haben im Sinne der Steuerberater und der Steuerzahler in dieser Zeit gemeinsame Aktion gestartet und wir haben viel erreicht. Unsere Glückwünsche gelten dem neuen LSBW-Präsidenten, Manfred F. Klar, Steuerberater und Rechtsbeistand in Weiden, der bei einem ersten Kennenlernen und Meinungsaustausch zugesagt hat, diese konstruktive Zusammenarbeit mit dem Bund der Steuerzahler fortzusetzen.

Dr. Küffner hatte diese Möglichkeiten der Zusammenarbeit wie folgt zusammengefasst: „Der Bund der Steuerzahler ist neben dem Steuerberater ein Wahrer des Rechts der Bürger und Unternehmen. Ihm ist es zu verdanken, dass Klarheit zu offenen Rechtsfragen durch Musterprozesse herbeigeführt wird. Zudem hat der Bund der Steuerzahler die Förderung einer wirtschaftlich arbeitenden Verwaltung auf seine Fahnen geschrieben. Er fordert mit besonderem Gewicht bürokratische Effizienz ein, ist deshalb quasi ein Garant des wirtschaftlichen Steuervollzugs. Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind ein Credo des Bundes der Steuerzahler. Wir ergänzen uns also auch dadurch.“ Und an anderer Stelle: „Wir Steuerberater trauen uns zu – vereint mit dem Bund der Steuerzahler sowie im Einklang mit den Mitarbeitern in der Finanzverwaltung – und zwar auf persönlicher Ebene – gegenwärtige oder künftige Sachprobleme ohne weiteres aus der Welt zu schaffen.“

Damit ist alles gesagt, was unser Verhältnis und die Effizienz der Zusammenarbeit zwischen dem LSBW und unserem Verband ausmacht. Für den Bund der Steuerzahler ist es darüber hinaus im Sinne seiner Mitglieder ein Anliegen, durch Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich von Steuergerechtigkeit und Steuersparsamkeit



Rolf von Hohenhau
Präsident

Schwerpunkte der Verbandspolitik zu setzen. Dabei ist die fachliche Unterstützung der Steuerberater ein wesentliches Fundament mancher Verbandserfolge. Oft gehen auch Anregungen, die genannten Musterprozesse zu führen von Steuerberatern aus, die Mitglied unseres Verbandes sind. Ich kann mir mit dem neuen LSBW-Präsidium durch qualifizierten und frühzeitigen Informationsaustausch sowie Absprachen in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit vorstellen, das gemeinsame Motto „durch Zusammenarbeit auch in Zukunft stark“ mit noch mehr Leben zu erfüllen.

Durch den Bund der Steuerzahler kommt als „Waffenschmiede“ unser wissenschaftlich arbeitendes Deutsches Steuerzahlerinstitut unterstützend hinzu. Hier entstehen die Schriftsätze und Gutachten, beispielsweise für Anhörungen in Gesetzgebungsverfahren oder für die Musterprozesse, die wir auch im Sinne der Interessen der Steuerberater – wenn notwendig – durch alle Instanzen bis zum Bundesverfassungsgericht führen. Hinzu kommt, dass viele Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bereits Mitglied des Bundes der Steuerzahler sind. Viele in Führungspositionen, im Verwaltungsrat oder in den Vorständen unserer 46 Regionalverbände in Bayern. Auch dadurch wird die sehr gute, erfolgreiche Zusammenarbeit verstärkt. Diese – wo immer möglich – gemeinsame Interessenvertretung ist nötiger denn je. Wir werden es auch in Zukunft gemeinsam schaffen, Fehlentwicklungen aufzuzeigen und Nachbesserungen durchzusetzen. Unsere Mitgliederzeitung „Klartext“ wird darüber hinaus – wie bisher – regelmäßig über Anliegen der beratenden Berufe und die Vorteile qualifizierter Beratung als Teil der vorbildlichen Zusammenarbeit informieren. In diesem Sinne

mit herzlichen Grüßen

Ihr

Manfred F. Klar

Rolf von Hohenhau
Präsident

Steuerbürger im Spannungsfeld zwischen Steuerrecht und Steuerstrafrecht

Abhilfe durch die Einführung gemeinsamer Senate?

Das Thema wird nach einem Namensbeitrag von Dr. Hans-Georg Jatzek, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Mitglied des Bundes der Steuerzahler, in „Klartext“ sowie einem „Klartext“-Interview mit Finanzminister Dr. Markus Söder von Mitgliedern des Bundes der Steuerzahler, Steuerberatern oder Fachanwälten heiß diskutiert. Dr. Jatzek hatte Kritik an der zunehmenden Abkehr des Steuerstrafrechts von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen und dem Rechtsempfinden der Bürger geübt. Konkret ging es um die strafrechtliche Verurteilung von Bürgern wegen angeblicher Steuerhinterziehung zu Freiheits- und Geldstrafen, obwohl die Fachgerichte der Finanzgerichtsbarkeit keine Steuerhinterziehung in deren Verhalten sehen. Durch die Einführung gemeinsamer Senate, bestehend aus Strafrichtern und Finanzrichtern, könne diese für die Steuerbürger unverständliche, unterschiedliche steuerliche Würdigung gleicher Sachverhalte durch Finanz- und Strafjustiz vermieden werden. Diese Forderung erhebe der Präsident des Bundesfinanzhofs, Professor Dr. Rudolf Mellinghoff, seit Jahren. Im Interview zum Jahreswechsel hatte „Klartext“ Finanzminister Dr. Söder unter anderem in einer Frage mit diesem Sachverhalt konfrontiert. In der Praxis führe diese Rechtsprechung immer wieder dazu, dass Steuerbürger einerseits bei den Finanzgerichten ihre Rechtsauffassung bestätigt erhalten und trotzdem strafrechtlich wegen Hinterziehung von Steuern zu Freiheits- und Geldstrafen verurteilt werden. Auch der Präsident des Bundes der Steuerzahler, Rolf Baron von Hohenhau, hatte den Finanzminister in einem Schreiben auf diese Missstände aufmerksam gemacht. Dr. Söder antwortete auf die Interviewfrage im Wortlaut: „In der Tat ist nicht völlig auszuschließen, dass sich Konflikte zwischen Straf- und Steuerrechtspraxis ergeben können. Allerdings sind Straf- und Finanzrichter an Gesetz

und Recht gebunden und den allgemeinen Grundsätzen verpflichtet. Sie haben im Rahmen ihrer richterlichen Unabhängigkeit über Strafansprüche und über Steueransprüche des Staates zu entscheiden. Ich habe keine Zweifel, dass sie sich ihrer Verantwortung bewusst sind und dementsprechend handeln. Im Strafprozess liegt die Beweislast unstreitig beim Gericht. In Zweifelsfällen ist dieses verpflichtet, Sachverständige hinzuzuziehen oder nach dem Grundsatz „In dubio pro reo“ zugunsten des Angeklagten zu entscheiden. Letztlich haben die Gerichte auch die Möglichkeit, ein Steuerstrafverfahren bis zu einer Entscheidung des Finanzgerichts gemäß § 396

(Abgabenordnung) AO auszusetzen. Unabhängig davon, dass in Bayern keine Fälle bekannt geworden sind, in denen eine strafrechtliche Verurteilung von Bürgern wegen angeblicher Steuerhinterziehung erfolgte, obwohl die Finanzgerichtsbarkeit darin keine Steuerhinterziehung oder Steuerverkürzung gesehen hat, erscheint mir eine klare Trennung von Strafrecht und Steuerrecht sachgerecht. In den jeweiligen Bereichen besteht ein hoher Grad an fachspezifischer Kompetenz. Um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes zu gewährleisten, gibt es einen gemeinsamen Senat. Für ein Vermittlungsorgan zwischen den Gerichten auf Landesebene in Form gemeinsamer Senate sehe ich keinen Bedarf.“ – So weit die Stellungnahme von Finanzminister Dr. Söder. Der Bund der Steuerzahler hatte in der Fragestellung auch darauf hingewiesen, dass der Präsident des Bundesfinanzhofs, Professor Dr. Mellinghoff, die Einführung gemeinsamer Senate, bestehend aus Strafrichtern und Finanzrichtern, aus praktischer Erfahrung seit Jahren fordert. Dr. Jatzek übermittelte zur Antwort von Finanzminister Dr. Söder folgende im Wortlaut wiedergegebene Stellungnahme:

Gefängnisstrafen wegen „Steuerhinterziehung“, die gar keine war

Die Stellungnahme von Herrn Staatsminister Dr. Söder im „Klartext“-Interview, in Bayern seien Fälle von unterschiedlicher steuerrechtlicher Würdigung identischer Sachverhalte durch Strafgerichte und Finanzgerichte nicht bekannt, beruht wohl auf Fehlinformationen durch Beamte des Finanzministeriums.

Das Problem selbst ist nicht neu, schon 1985 hat der „Spiegel“ dazu (Heft 19, S. 67 ff.) im Zusammenhang mit den Parteispenden einen umfangreichen Bericht veröffentlicht.

Es dürfte hierzu – wegen des Steuergeheimnisses – auch keine zahlenmäßigen Erhebungen geben.

Das Problem lässt sich beispielhaft an einem Fall des LG München I darstellen, über den ausgiebig in der Presse berichtet wurde und bei dem somit die Informationen frei zugänglich sind (VIP Medienfonds).

Der Vorgang der unzutreffenden steuerrechtlichen Beurteilung zahlreicher Medienfonds durch die Strafgerichte dürfte dem bayerischen Finanzministerium nicht entgangen sein. Stichwortartig ging es dabei darum:

2005 Die Steuerfahndung und die Staatsanwaltschaft sehen in der steuerlichen Behandlung der (von Großbanken wie HVB, Commerzbank und Dresdner Bank geprüften und vertriebenen) Medienfonds eine Steuerhinterziehung im Ausmaß von mehreren Millionen Euro, obwohl weitgehend identisch konstruierte Fonds jahrelang von der Betriebsprüfung für in Ordnung befunden wurden.

Gegen die beiden Vorstände der VIP AG (und andere Initiatoren von Medienfonds) wurden Steuerstrafverfahren eingeleitet wegen Steuerhinterziehung zugunsten Dritter (der Fondsgesellschafter).



Dr. Markus Söder, bayerischer Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat: „In der Tat ist nicht völlig auszuschließen, dass sich Konflikte zwischen Straf- und Steuerrechtspraxis ergeben können. Allerdings sind Straf- und Finanzrichter an Gesetz und Recht gebunden...“

Am 27. Februar 2007 legt Prof. Dr. Günter Söffing (langjähriger Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof) ein Gutachten „betreffend den Betriebsausgabenabzug bei einem Medienfonds“ vor, in dem er bereits die im Wesentlichen gleiche Auffassung vertritt wie anderthalb Jahre später seine ehemaligen Kollegen vom BFH, nämlich dass die steuerrechtliche Würdigung des Sachverhalts durch die Steuerfahndung unzutreffend ist.

2007 verurteilt das LG München I gleichwohl einen Vorstand der VIP AG zu sechs Jahren Gefängnis und den zweiten Vorstand zu zwei Jahren Haft wegen Steuerhinterziehung (angeblicher Steuerschaden rund 250 Millionen Euro), wobei das Gericht der (steuerrechtlich falschen) Auffassung der Steuerfahndung folgt.

2008 Ab 2008 erlässt das Finanzamt geänderte Steuerbescheide mit hohen Steuernachforderungen gegen die Gesellschafter der Fonds.

2008 Der BFH (Beschluss vom 6. 11. 2008 IV B 127/07 (NV) verweist die Entscheidung zur „richtigen“ steuerlichen Behandlung der Fonds an das FG München zurück und gibt diesem Hinweise zur Behandlung der strittigen Punkte.

2011 Das FG München (Az 1 K 3669/09) widerspricht der Rechtsauffassung des Finanzamtes München (und damit auch des LG München I).

2013 Das FG München (Az 1 K 2603/11) widerspricht auch in einem weiteren – noch offenen – Punkt der Rechtsauffassung des Finanzamtes.

2014 Die bayerische Finanzverwaltung hat gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel eingelegt.

2014 Die Finanzämter verschicken neue geänderte Bescheide, die im Wesentlichen den gleichen Inhalt haben wie die ursprünglichen Bescheide.

Fazit: Die Ermittler haben eine steuerrechtsirrigte Auffassung vertreten, welcher die Finanzgerichtsbarkeit nicht gefolgt ist. Von der bayerischen Strafjustiz wurden Vorstände und Geschäftsführer von Medienfonds teilweise zu Vollzugsstrafen verurteilt und haben jahrelang im Gefängnis gesessen wegen einer „Steuerhinterziehung“, die gar keine war.

Die Begründung der Strafjustiz, dass sie eigenständig steuerliche Sachverhalte (auch abweichend von der Finanzgerichtsbarkeit) würdigen könne, vermag logisch nicht zu überzeugen, denn wenn

„Konkret geht es um die strafrechtliche Verurteilung von Bürgern wegen angeblicher Steuerhinterziehung zu Freiheits- und Geldstrafen, obwohl die Fachgerichte der Finanzgerichtsbarkeit keine Steuerhinterziehung in deren Verhalten sehen. Durch die Einführung gemeinsamer Senate, bestehend aus Strafrichtern und Finanzrichtern, kann diese für die Steuerbürger unverständliche, unterschiedliche steuerliche Würdigung gleicher Sachverhalte durch Finanz- und Strafjustiz vermieden werden.“

jemand keine Steuern schuldet, dann kann er sie auch nicht hinterzogen haben. Und für die Feststellung, ob und in welcher Höhe er tatsächlich Steuern schuldet, ist die Strafjustiz nun mal nicht zuständig.

Für die betroffenen Anleger hatte der Rechtsirrtum der Steuerfahndung übrigens gravierende finanzielle Folgen. Durch die laufend geänderten Bescheide ergaben sich in einzelnen Jahren hohe Erstattungen (mit steuerpflichtigen Zinsen) und in anderen Jahren in etwa gleicher Höhe



Dr. Hans-Georg Jatzek, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Mitglied des Bundes der Steuerzahler: „Fälle von unterschiedlicher steuerrechtlicher Würdigung identischer Sachverhalte durch Strafgerichte und Finanzgerichte belasten auch in Bayern die Steuerzahler.“

Nachzahlungen (mit steuerlich nicht abzugsfähigen Zinsen). Das Finanzamt wurde dadurch für seine Rechtsfehler und dem darauf beruhenden Bescheid-Chaos auch noch belohnt.

Leider handelt es sich bei den Beispielfällen auch nicht um einmalige Ausnahmen.

In 2015 sind – allein in unserer Kanzlei – neben steuerrechtlich hervorragend begründeten Entscheidungen von bayerischen Strafgerichten auch drei Entscheidungen eingegangen, welche von einem langjährigen, renommierten vorsitzenden Richter am Bundesfinanzhof begutachtet wurden, mit dem Ergebnis, dass die – den Verurteilungen zugrunde gelegte – steuerrechtliche Beurteilung der Sachverhalte offenkundig und zweifelsfrei nicht zutreffend war.

In solchen Fällen wären die – auch von dem Präsidenten des Bundesfinanzhofes, Herrn Professor Dr. Rudolf Mellinghoff, und dem Bund der Steuerzahler geforderten – gemeinsamen Senate ein probates Mittel, um die Einheit der Rechtsordnung sicherzustellen.

Es ist Bürgern eines Rechtsstaates nicht zu erklären, warum jemand wegen (angeblicher) Steuerhinterziehung verurteilt wird, obwohl er die tatsächlich geschuldeten Steuern ordnungsgemäß bezahlt hat. •

Dr. Hans-Georg Jatzek

Info

Literaturhinweise (zu finden im Internet)

HEUSSEN Newsletter April 2014 S. 7 ff.
FOCUS Online 13. 11. 2007